

Jakob Förtsch  
Heldritter Str.21  
96476 Bad Rodach  
Mail: [jakobfoertsch@online.de](mailto:jakobfoertsch@online.de)  
Matrikel-Nummer: 1278352  
4. Fachsemester

Universität Bayreuth

**Seminar zum Vereinsrecht  
bei Prof. Dr. Peter Heermann  
SS 2014**

**Thema**

**Überprüfung von sog. Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen durch  
Verbandsgerichte**

# Überprüfung von sog. Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen durch Verbandsgerichte

<b>I.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>S.1</b>
<b>II.</b>	<b>Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit.....</b>	<b>S.2</b>
	<b>1. Grundlagen.....</b>	<b>S.2</b>
	a) Verein.....	S.2
	1) Idealverein und wirtschaftlicher Verein.....	S.2
	2) Sportverein.....	S.2
	b) Verband.....	S.3
	1) Definition.....	S.3
	2) Organisationsstruktur (Ein-Verbands- oder Ein-Platz-Prinzip)....	S.3
	<b>2. Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit.....</b>	<b>S.4</b>
	a) Grundlagen.....	S.4
	1) Vereins- oder Verbandsautonomie.....	S.4
	2) Verbandsgerichtsbarkeit im Allgemeinen.....	S.4
	3) Unterschied zu (echten) Schiedsgerichten.....	S.5
	4) Überprüfbarkeit durch ordentliche Gerichte.....	S.5
	b) Ausgestaltung der Verbandsgerichtsbarkeit des DFB.....	S.6
	1) Sportgericht.....	S.6
	(1) Zusammensetzung (§ 39 DFB-Satzung).....	S.6
	(2) Zuständigkeit (§ 42 DFB-Satzung).....	S.7
	(3) Verfahren.....	S.7
	2) Bundesgericht.....	S.7
	(1) Zusammensetzung (§ 40 DFB-Satzung).....	S.7
	(2) Zuständigkeit (§ 43 DFB-Satzung).....	S.8
	(3) Verfahren.....	S.8
	3) Kontrollausschuss (§ 50 Satzung des DFB).....	S.8
	(1) Zusammensetzung.....	S.8
	(2) Zuständigkeit (§ 50 DFB-Satzung).....	S.9
	4) Schiedsgerichte.....	S.9
<b>III.</b>	<b>Überprüfung von Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen.....</b>	<b>S.10</b>
	1. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters (Fußballregel Nr.5).....	S.10
	a) Definition.....	S.10
	b) Arten der Tatsachenentscheidung.....	S.10

1)	Differenzierung bezüglich der Spielwirkung.....	S.10
(1)	Tatsachenentscheidungen mit Wirkung auf das Spiel und das Spielergebnis.....	S.11
(2)	Tatsachenentscheidungen mit Wirkung über das Spiel hin- aus.....	S.11
2)	Positive und negative Tatsachenentscheidungen.....	S.11
(1)	Positive Tatsachenentscheidungen.....	S.11
(2)	Negative Tatsachenentscheidungen.....	S.11
c)	Unterscheidung nach der Auffassung von Vieweg.....	S.11
1)	Tatsachenentscheidungen im eigentlichen Sinne.....	S.12
2)	Tatsachenentscheidungen nach Abstimmung bzw. technischer Ent- scheidungsunterstützung.....	S.12
3)	Tatsachenentscheidung mit der Möglichkeit abschließender ver- bandsinterner Überprüfung und ggf. Korrektur während des Wett- kampfes.....	S.12
4)	Tatsachenentscheidungen, die erst nach Ende des Wettkampfes er- folgen (können).....	S.13
<b>2.</b>	<b>Regelverstoß des Schiedsrichters.....</b>	<b>S.13</b>
<b>3.</b>	<b>Ergebnis und Rechtsfolge der Unterscheidung.....</b>	<b>S.14</b>
a)	Tatsachenentscheidungen.....	S.14
1)	Ausnahme bei offensichtlich fehlerhaften Tatsachenentscheidun- gen.....	S.14
2)	Ausnahme bei bewussten Spielmanipulationen durch den Schieds- richter.....	S.15
b)	Regelverstöße.....	S.15
<b>4.</b>	<b>Unterschied: FIFA – DFB.....</b>	<b>S.15</b>
<b>5.</b>	<b>Bekannte Fälle innerhalb der DFB-Sportgerichtsbarkeit.....</b>	<b>S.17</b>
a)	Das „Phantom-Tor“ von Neunkirchen – „Kobel“.....	S.17
1)	Sachverhalt.....	S.17
2)	Urteil.....	S.17
b)	Das „Phantom-Tor“ von München – „Helmer“.....	S.18
1)	Sachverhalt.....	S.18
2)	Urteil.....	S.18
c)	Das „Phantom-Tor“ von Sinsheim – „Kießling“.....	S.19

1) Sachverhalt.....	S.19
2) Urteil.....	S.19
d) Stellungnahme.....	S.20
<b>IV. Schluss.....</b>	<b>S.21</b>

## - Literaturverzeichnis –

- Buchberger, Markus** Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit – Ein Vergleich der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika  
Dissertation, Berlin 1999  
zitiert: Buchberger, S.
- Eilers, Goetz** Tatsachenentscheidung oder Regelverstoß? – Das Urteil des DFB-Sportgerichts zur Aufhebung der Wertung des Spiels zwischen dem FC Bayern München und dem 1.FC Nürnberg  
in: SpuRt 1994, S. 79 ff.  
zitiert: Eilers, SpuRt 1994, S.
- Fritzweiler, Jochen/  
Pfister, Bernhard/  
Summerer, Thomas** Praxishandbuch Sportrecht  
2. Auflage, München 2007  
zitiert: PHBSportR-Bearbeiter, Teil, Rn.
- Gack, Kathrin** Die kartellrechtliche Überprüfbarkeit vereinsrechtlicher Vorschriften im Sport,  
Dissertation, Hamburg 2011  
zitiert: Gack, S.
- Götze, Stephan  
Lauterbach, Kathrin** Rechtsfragen der Anwendung des Videobeweises und technischer Neuerungen im Fußballsport – Teil 1  
in: SpuRt 2003, S. 95 ff.  
zitiert: Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, S.
- Hennes, Wilhelm** Regelverstoß, Tatsachenfeststellung und Überprüfung durch das Sportgericht  
in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.): Schriftenreihe Nr. 25, S. 40-48.  
zitiert: Hennes, WFV Schriftenreihe Nr. 25, S.
- Hilpert, Horst** Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)  
Berlin 2009  
zitiert: Hilpert, Fußballstrafrecht, S.

- ders. Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland  
Berlin 2007  
zitiert: Hilpert, Sportrechtsprechung, S.
- Lenz, Tobias /  
Imping, Andreas** Tatsachenentscheidungen: Bindung und Ausnahmen – Zugleich Anmerkungen  
zum Urteil des DFB-Sportgerichts vom 2.4.94  
in: SpuRt 1994, S. 225 ff.  
zitiert: Lenz/Imping, SpuRt 94, S.
- Monheim, Dirk** Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – auf dem  
Weg zu einem Bundessportgericht  
München, 2006  
zitiert: Monheim, S.
- Münchener Kommentar** Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1  
Hrsg.: Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker  
6. Auflage, München 2012  
zitiert: MüKo-Bearbeiter, § Rn.
- o.V. 15. 000 Euro Geldstrafe für Leverkusens Emir Spahic  
abrufbar unter: <http://www.dfb.de/news/de/d-dfb-sportgerichtsbarkeit/15-000-euro-geldstrafe-fuer-leverkusens-emir-spahic/56856.html> (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Bundesliga Report 2014  
abrufbar unter:  
[https://www.bundesliga.de/media/native/dokument/dt\\_DFL\\_BL\\_Wirtschaftssituation\\_2014\\_72dpi.pdf](https://www.bundesliga.de/media/native/dokument/dt_DFL_BL_Wirtschaftssituation_2014_72dpi.pdf) (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. DFL präsentiert Bundesliga Report 2014: Neunte Umsatzsteigerung in Folge  
auf 2,17 Mrd. Euro  
abrufbar unter: <http://www.bundesliga.de/de/liga/news/2013/dfl-praesentiert-bundesliga-report-2014-neunte-umsatzsteigerung-in-folge-auf-2-17-mrd--euro.php> (zuletzt besucht am 14.4.2014)

- o.V. Fifa-Entscheidung: WM 2014 mit Torlinientechnik GoalControl  
abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/fifa-wm-2014-mit-torlinientechnik-goalcontrol-a-908972.html> (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Mitglieder des DFB-Kontrollausschusses  
abrufbar unter: <http://www.dfb.de/index.php?id=504064> (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Mitgliederstatistik des DFB  
abrufbar unter: <http://www.dfb.de/index.php?id=11015> (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Premier League führt Hawk-Eye ein – England: Auch Gehaltsregulierung beschlossen  
abrufbar unter: [http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/584596/artikel\\_premier-league-fuehrt-hawk-eye-ein.html](http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/584596/artikel_premier-league-fuehrt-hawk-eye-ein.html) (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Tennis – Schiedsrichter  
abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Tennis#Schiedsrichter> (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- o.V. Verbände (Profiboxen)  
abrufbar unter: [http://de.wikipedia.org/wiki/Boxen#Verb.C3.A4nde\\_.28Profiboxen.29](http://de.wikipedia.org/wiki/Boxen#Verb.C3.A4nde_.28Profiboxen.29) (zuletzt besucht am 14.4.2014)
- Palandt, Otto** Bürgerliches Gesetzbuch  
73. Auflage, München 2014  
zitiert: Palandt-*Bearbeiter*, § Rn.
- Quirling, Christian** Ein Fall für die Torlinientechnologie – Gedanken nach dem „Phantom-Tor“ von Sinsheim  
in: Causa Sport 2013, S. 293 ff.  
zitiert: Quirling, Causa Sport, S.

- Reichert, Bernhard** Handbuch Vereins- und Verbandsrecht  
12. Auflage, Köln 2010  
zitiert: Reichert, Rn.
- Sögüt, Erkut** Die Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters  
innerhalb der vereinsrechtlichen Gerichtsbarkeit nationaler und internationaler  
Fußballverbände  
Dissertation, Hamburg 2014  
zitiert: Sögüt, S.
- Stöber, Kurt** Handbuch zum Vereinsrecht  
10. Auflage, Köln 2012  
zitiert: Stöber, Rn.
- Stopper, Martin/  
Lentze, Gregor (Hrsg.)** Handbuch Fußball-Recht: Rechte – Vermarktung – Organisation  
Berlin, 2012  
zitiert: Handbuch Fußball-Recht-*Bearbeiter*, S. Rn.
- Theweleit, Daniel** Nein zur Torlinientechnik: Knausrigkeit und Traditionalismus  
abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-dfl-stimmt-gegen-einfuehrung-von-torlinientechnik-a-960509.html> (zuletzt besucht am  
14.4.2014)
- Vieweg, Klaus** Fairness und Sportregeln – Zur Problematik sog. Tatsachenentscheidungen im  
Sport  
in: Festschrift für Volker Röhricht zum 65. Geburtstag, S. 1255 ff.  
Hrsg.: Georg Crezelius, Heribert Hirte, Klaus Vieweg  
Köln 2005  
zitiert: Vieweg, FS Röhricht, S.
- ders. Zur Einführung: Sport und Recht  
in: JuS 1983, S. 825 ff.  
zitiert: Vieweg, JuS 1983, S.



**Waske, Thomas**

Nochmals: Die Angst des DFB-Sportgerichts vor der Tatsachenentscheidung

in: SpuRt 1994, S. 189 ff.

zitiert: Waske, SpuRt 94, S.

# Überprüfung von sog. Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen durch Verbandsgerichte

## I. Einleitung

Schiedsrichterentscheidungen – egal, ob richtig oder falsch – sind seit jeher Zündstoff brennender Diskussionen in der Sportgemeinschaft. Während es in der Anfangszeit möglicherweise ausschließlich um den Gedanken der Fairness ging, rückt in der neueren Zeit vor allem auch ein gewisser wirtschaftlicher Gedanke in den Vordergrund. Allein der Gesamterlös der 1. Fußballbundesliga hat sich zwischen den Spielzeiten 2003/2004 und 2012/13 mit einem Anstieg auf ca. 2,17 Milliarden Euro nahezu verdoppelt.<sup>1</sup> Dabei wurde mit einem operativen Gewinn von 383,5 Mio. Euro eine neue Bestmarke erreicht.<sup>2</sup>

Entscheidungen der Unparteiischen können in Zeiten steigender wirtschaftlicher Bedeutung des Leistungssports somit auch weitreichende finanzielle Folgen für die Beteiligten mit sich bringen, denn natürlich sind mit einem bestimmten Tabellenrang teilweise Einnahmen in Millionenhöhe verbunden. Professionelle Fußballvereine generieren Einnahmen z.B. durch zahlungskräftige Sponsoren. Diese sind natürlich eher bereit einen höheren Betrag zu zahlen, wenn der Verein durch Meisterschaften oder internationale Auftritte auf sich aufmerksam macht. In einer schlechten Verhandlungsposition befinden sich dagegen Vereine, welche beispielsweise Abstiegsplätze besetzen.

Aufgrund der möglichen finanziellen Folgen ist es daher plausibel, derart wichtige Entscheidungen der Schiedsrichter im Nachhinein kontrollieren zu wollen und möglicherweise rückgängig zu machen. Die Möglichkeit der Feststellungen von Fehlentscheidungen ist dabei – zumindest in Profiligen – durch die nahezu perfektionierte Kamertechnik der Fernsehsender grundsätzlich gegeben.

Die folgende Arbeit soll daher darstellen, inwieweit die Möglichkeit einer Überprüfung von Schiedsrichterentscheidungen durch Verbandsgerichte gegeben ist. Dazu werden zunächst einige Grundlagen zur Verbandsgerichtsbarkeit erläutert. Darauf folgend werden die Unterschiede von Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen des Schiedsrichters dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die unterschiedliche Überprüfbarkeit vor Verbandsgerichten

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu: Bundesliga Report 2014, S. 3; unter:

[https://www.bundesliga.de/media/native/dokument/dt\\_DFL\\_BL\\_Wirtschaftssituation\\_2014\\_72dpi.pdf](https://www.bundesliga.de/media/native/dokument/dt_DFL_BL_Wirtschaftssituation_2014_72dpi.pdf) (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>2</sup> <http://www.bundesliga.de/de/liga/news/2013/dfl-praesentiert-bundesliga-report-2014-neunte-umsatzsteigerung-in-folge-auf-2-17-mrd--euro.php> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014)

eingegangen. Anschließend wird die Differenzierung durch einige bekannt gewordene Fälle vertieft. Zuletzt werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und ein abschließender Ausblick soll die Arbeit vervollständigen.

Zwar unterscheiden sich die Rechtspraktiken in den unterschiedlichen Sportarten, allerdings möchte ich mich dennoch ausschließlich auf den Deutschen Fußballbund beschränken, da dies sonst den Rahmen dieser Arbeit überziehen würde.

## **II. Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit**

Für das grundlegende Verständnis der folgenden Arbeit ist die Kenntnis einiger Grundlagen notwendig, deshalb folgen zunächst Bestimmungen der Begriffe „Verein“ und „Verband“, sowie ein genereller Überblick über Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit.

### **1. Grundlagen**

#### a) Verein

Unter einem Verein im bürgerlich-rechtlichen Sinne versteht man den auf Dauer angelegten, körperschaftlich organisierten Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, der unter einem Gesamtnamen geführt wird und von der Person seiner Mitglieder unabhängig ist.<sup>3</sup>

#### 1) Idealverein und wirtschaftlicher Verein

Das BGB unterscheidet nach dem Zweck des Vereins zwischen nicht wirtschaftlichem (§ 21) und wirtschaftlichem Verein (§ 22). Ein nicht wirtschaftlicher Verein (sog. Idealverein) ist gegeben, wenn dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wirtschaftlich ist der Verein hingegen dann, wenn dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.<sup>4</sup> Soweit der Geschäftsbetrieb lediglich einer ideellen Zielsetzung des Vereins untergeordnet ist bzw. lediglich der Förderung und Unterstützung dieses Hauptziels dient, kann der Verein allerdings als nicht wirtschaftlicher Verein i.S.d. § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden (sog. Nebenzweck- oder Nebentätigkeitsprivileg).<sup>5</sup>

#### 2) Sportverein

---

<sup>3</sup> MüKo-Reuter, §§ 21, 22 Rn. 1; Reichert, Rn. 1 ff.; Stöber, Rn. 7.

<sup>4</sup> Reichert, Rn. 35 f.

<sup>5</sup> Stöber, Rn. 69; Palandt-Ellenberger, § 21 Rn. 7.

Ein Sportverein ist ein Verein, der zum Zwecke der Ausübung und Förderung einer oder mehrerer Sportarten gegründet wird und somit einen Idealverein i.S.d § 21 BGB darstellt.<sup>6</sup> Dazu zählen auch die Vertragsspielerabteilungen der Bundesligavereine und anderer Sportvereine, solange diese noch nicht in Kapitalgesellschaften ausgegliedert wurden.<sup>7</sup>

## b) Verband

### 1) Definition

Auch ein Verband stellt eine Vereinigung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels dar, welcher in Vereinsform organisiert ist.<sup>8</sup> Man unterscheidet:

- den Verein mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern (Großverein oder Massenorganisation) und
- den Zusammenschluss mehrerer selbständiger Vereine oder anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts zu einem Vereinsverband.<sup>9</sup>

Ein Sportverband ist ein solcher Vereinsverband mehrerer Sportvereine oder mehrerer untergeordneter (Vereins-)Verbände zur Förderung des Sports.<sup>10</sup>

Typisches Beispiel für einen Sportverband ist der Deutsche Fußball Bund (DFB), welcher sich momentan aus 5 Regionalverbänden, 21 Landesverbänden, 25.456 Vereinen und 6.822.233 Mitgliedern zusammensetzt.<sup>11</sup>

### 2) Organisationsstruktur (Ein-Verbands- oder Ein-Platz-Prinzip)

Organisiert werden Sportverbände in der Regel<sup>12</sup> nach dem sog. Ein-Verbands- oder Ein-Platz-Prinzip. Nach diesem nimmt jeder internationale Verband (z.B. FIFA) einer Sportart nur einen nationalen (z.B. DFB) und jeder nationale Verband maximal einen regionalen (BFV) Verband auf, was eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Sportregeln zur Folge hat. Folge dieses Ein-Verbands-Prinzips ist ein pyramidenförmiger Aufbau mit den verschie-

---

<sup>6</sup> Sögüt, S. 7.

<sup>7</sup> Stöber, Rn. 71; Brete/Thomsen, SpuRt 2008, S. 11 (12); a.A. Reuter in MüKo, § 22 Rn. 44.

<sup>8</sup> Reichert, Rn. 15; Stöber, Rn. 9.

<sup>9</sup> Stöber, Rn. 15; Reichert, Rn. 45 f.

<sup>10</sup> Sögüt, S. 8.

<sup>11</sup> (Stand 2013): <http://www.dfb.de/index.php?id=11015> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>12</sup> Eine Ausnahme hierzu stellt die Organisation in der Sportart Boxen dar. Hier gibt es keine zentrale Organisation, stattdessen gibt es eine große Anzahl von Verbänden, welche sich etwas missverständlich „Weltboxverbände“ nennen und jeweils eigene Weltmeistertitel vergeben. Im Laufe der Zeit haben sich vier Verbände als besonders einflussreich herausgestellt. Diese sind: WBA, WBC, IBF, WBO; vgl. dazu [http://de.wikipedia.org/wiki/Boxen#Verb.C3.A4nde\\_.28Profiboxen.29](http://de.wikipedia.org/wiki/Boxen#Verb.C3.A4nde_.28Profiboxen.29) (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

denen Vereinen auf der untersten und den internationalen Fachverbänden auf der obersten Ebene.<sup>13</sup>

## 2. Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit

Wie bereits aus der Einleitung hervorgeht, kann es im Vereins- und Verbandswesen zu Meinungsverschiedenheiten, z.B. zwischen Mitgliedern, kommen. Zur Schlichtung oder Lösung dieser verbandsinternen Streitigkeiten kommen grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht: Staatliche Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit oder vereins- bzw. verbandsinterne Gerichtsbarkeit.

### a) Grundlagen

Verbände streben grundsätzlich danach, ihre verbandsinternen Auseinandersetzungen unabhängig von staatlichen Gerichten zu regeln. Gründe dafür gibt es einige. Neben der Möglichkeit der Entscheidung von Rechtsstreiten auf dem Gebiet des Sports durch Fachkräfte spielen dabei vor allem Zeit- und Kostenersparnis eine Rolle.<sup>14</sup>

#### 1) Vereins- oder Verbandsautonomie

Die Befugnis zur verbandsinternen Rechtsprechung lässt sich aus dem Prinzip der Vereins- oder Verbandsautonomie ableiten. Vereins- oder Verbandsautonomie ist „das Recht der Verbände und Vereine zur selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.“<sup>15</sup> Ihre Rechtsgrundlage befindet sich in §§ 21 ff. BGB und in Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit). Inhaltlich sind davon sowohl das Recht zur eigenen Rechtsetzung als auch das Recht zur Selbstverwaltung im Einzelfall umfasst.<sup>16</sup> Der Grund für die Gewährung der Verbandsautonomie liegt in der Annahme, dass ein Missbrauch der Verbandsmacht durch Selbstregulierungsmechanismen (insbesondere durch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft) ausgeschlossen sei.<sup>17</sup>

#### 2) Verbandsgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Verbänden ist somit nach der Verbandsautonomie die Möglichkeit gegeben, Verbandsgerichte einzusetzen und deren Zuständigkeit für verbandsinterne Auseinandersetzungen festzulegen.<sup>18</sup> Verbandsgerichte sind – genau wie die Mitgliederversammlung und der Vorstand auch – Or-

---

<sup>13</sup> Gack, S. 51 f.

<sup>14</sup> Hilpert, Sportrechtsprechung, Teil 2 Kapitel 7 Rn. 134; PHBSportR-Pfister/Summerer, Teil 2 Rn. 280.

<sup>15</sup> Vieweg, JuS 1983, 825 (826).

<sup>16</sup> Sögüt, S. 8; PHBSportR-Summerer, Teil 2 Rn. 3.

<sup>17</sup> Vieweg, JuS 1983, 825 (826); Gack, S. 55 f.

<sup>18</sup> Sögüt, S. 14; Reichert, Rn. 3014 f.

gane des (Vereins-)Verbands und müssen daher eine Verankerung sowie eine Umschreibung ihrer Zuständigkeit in der Satzung aufweisen.<sup>19</sup> Unterschiede gibt es dabei bei der Benennung dieser Gerichte.<sup>20</sup>

### 3) Unterschied zu (echten) Schiedsgerichten

Genau wie bei Verbandsgerichten sind auch Verfahren echter Schiedsgerichte mit geringeren Kosten und weniger Zeitaufwand verbunden, als es bei ordentlichen Gerichten der Fall ist.<sup>21</sup>

Dennoch gibt es Unterschiede zwischen Verbands- und echten Schiedsgerichten. Während Verbandsgerichte – wie bereits erwähnt – Organe des Verbands sind, stellen echte Schiedsgerichte Einrichtungen außerhalb des Vereins dar.<sup>22</sup> Diese sind private Gerichte, welche über zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden und von den Parteien entweder vertraglich oder – wie im Bereich des Sports üblich – satzungsgemäß vereinbart werden.<sup>23</sup>

Nach dem BGH werden Verbands- und (echte) Schiedsgerichte im Rahmen einer „sog. Gesamtschau“ unterschieden. Satzungsmäßig berufene Schiedsgerichte sind danach nur dann als echte Schiedsgerichte anzuerkennen, wenn „Rechtstreitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung durch eine unabhängige und unparteiliche Instanz unterworfen werden.“<sup>24</sup>

### 4) Überprüfbarkeit durch ordentliche Gerichte

Bedeutung erlangt dieser Unterschied in der Behandlung durch ordentliche Gerichte.

Echte Schiedsgerichte stehen an Stelle von staatlichen Gerichten und stellen materielle Rechtsprechung dar. Daraus folgt, dass eine wirksam vereinbarte Schiedsgerichtsabrede in einem Prozess vor einem staatlichen Gericht die Möglichkeit zur Erhebung der Einrede des Schiedsvertrages gem. § 1032 Abs. 1 ZPO gibt und ein angerufenes ordentliches Gericht deshalb verpflichtet ist, die vor ihm erhobene Klage abzuweisen, wenn sich eine der Parteien auf diese Einrede beruft. Die sachliche Überprüfung eines Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte ist mithin grundsätzlich ausgeschlossen<sup>25</sup>, da ein solcher die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat (§ 1055 ZPO) und an die Stelle einer Entscheidung eines staatlichen Gerichts tritt.<sup>26</sup>

---

<sup>19</sup> Reichert, Rn. 3015 f.

<sup>20</sup> PHBSportR-Pfister/Summerer, Teil 2 Rn. 276; Sögüt, S. 14; Reichert, Rn. 3016.

<sup>21</sup> PHBSportR-Pfister/Summerer, Teil 2 Rn. 280.

<sup>22</sup> Reichert, Rn. 3016.

<sup>23</sup> Sögüt, S. 64.

<sup>24</sup> BGH, NJW 2004, 2226 (2227)

<sup>25</sup> Ausnahmsweise kann ein staatliches Gericht einen Schiedsspruch nach § 1059 Abs. 1 ZPO dennoch aufheben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1059 Abs. 2, 3 ZPO gegeben sind. Staatliche Gerichte können auf Antrag (§ 1060 ZPO) den Schiedsspruch auch für nicht vollstreckbar erklären.

<sup>26</sup> Buchberger, S. 186; Reichert, Rn. 3450.

Entscheidungen der Verbandsgerichte dagegen sind durch staatliche Gerichte überprüfbar, wengleich dies auch nur eingeschränkt der Fall ist, da sie als Entscheidungen der Verbände gelten und daher unter den Schutz von Art.9 GG fallen.<sup>27</sup>

#### b) Ausgestaltung der Verbandsgerichtsbarkeit des DFB

Wie viele andere Sportverbände auch hat der Deutsche Fußball-Bund (DFB) von der Möglichkeit, eine eigene Gerichtsbarkeit zu organisieren, Gebrauch gemacht. Dabei wählte er einen zweistufigen Aufbau, wobei die Entscheidung eines Spruchkörpers immer der vollen Nachprüfbarkeit des nachfolgenden Spruchkörpers unterliegt. Die letztinstanzliche Entscheidung der Sportgerichtsbarkeit unterliegt wiederum der Kontrolle der vom DFB eingerichteten Schiedsgerichte. Diese stellen (echte) Schiedsgerichte iSd §§ 1025 ff. ZPO dar, weshalb ihre Entscheidungen grundsätzlich endgültigen Charakter haben.<sup>28</sup>

Die DFB-Sportgerichtsbarkeit orientiert sich dabei zunehmend an rechtsstaatlichen Grundsätzen, welche beim DFB im Wesentlichen in der eigenen Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) festgehalten sind.<sup>29</sup> Dazu zählen unter anderem:

- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Richter,
- rechtliches Gehör,
- Nachweis von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Verschulden und
- Zulassung von Vertretern, insbesondere Rechtsanwälten.<sup>30</sup>

Zu den Instrumenten der DFB-Sportgerichtsbarkeit zählen das Sportgericht, das Bundesgericht und der Kontrollausschuss.

#### 1) Sportgericht

Das Sportgericht ist eines der beiden von der DFB-Satzung in § 38 als solches bezeichneten Rechtsorgane.

##### (1) Zusammensetzung (§ 39 DFB-Satzung)

Es besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und insgesamt 29 Beisitzern.<sup>31</sup> Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, welche beide die Befähigung zum Richteramt haben „müssen“<sup>32</sup>, werden vom DFB-Bundestag gewählt.<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> Monheim, S. 328.

<sup>28</sup> Sögüt, S. 16.

<sup>29</sup> Handbuch Fußball-Recht-Koch, S. 956 Rn. 64.

<sup>30</sup> Hilpert, Sportrechtsprechung, Teil 2, Rn. 23 ff.; Handbuch Fußball-Recht-Koch, S. 956 Rn. 65 f.

<sup>31</sup> § 39 Nr.1 DFB-Satzung.

Die Beisitzer hingegen „sollen“ die Befähigung zum Richteramt aufweisen.<sup>34</sup> Die Liste der Beisitzer besteht aus sechs DFB-Beisitzern, fünf Ligaverbands-Beisitzern, jeweils drei Beisitzern für die 3.Liga, den Frauen- und Mädchenfußball und die Schiedsrichter. Außerdem gibt es noch fünf Jugend-Beisitzer und vier Fußball-Lehrer-Beisitzer.<sup>35</sup>

Gemäß § 39 Nr.3 und 4 kommt für die Entscheidung in mündlicher Verhandlung immer ein Dreiergespann zum Einsatz. Dieses setzt sich dann aus dem Vorsitzendem, einem der DFB-Beisitzer und einem der Fachbeisitzer zusammen.

Benötigt werden diese zahlreichen Beisitzer jedoch selten, da die meisten Verfahren durch Einzelrichterentscheidungen des Vorsitzenden (bzw. seines Stellvertreters) oder nach § 39 Nr.5 durch einen der DFB-Beisitzer erledigt werden.<sup>36</sup>

## (2) Zuständigkeit (§ 42 DFB-Satzung)

Vorausgesetzt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts ist nicht begründet, entscheidet das Sportgericht in erster Instanz.<sup>37</sup>

§ 42 Nr. 2 a-g DFB-Satzung enthält eine Auflistung der Aufgaben des Sportgerichts. Dazu zählen insbesondere die Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen<sup>38</sup> und die Rechtsprechung bei sportlichem Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen.<sup>39</sup>

## (3) Verfahren

Wie bereits erwähnt, orientiert sich die DFB-Sportgerichtsbarkeit zunehmend an rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Sportgericht des DFB ähnelt daher auch in seiner Struktur und Organisation den staatlichen Gerichten und richtet sich in seinen Verfahren nach der vom DFB erlassenen Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO).<sup>40</sup>

### 2) Bundesgericht

Das Bundesgericht ist das zweite Rechtsorgan des DFB.<sup>41</sup>

#### (1) Zusammensetzung (§ 40 DFB-Satzung)

---

<sup>32</sup> § 38 Nr.2, S.2 DFB-Satzung.

<sup>33</sup> § 39 Nr.2 Abs.1 DFB-Satzung.

<sup>34</sup> § 38 Nr.2, S.3 DFB-Satzung.

<sup>35</sup> Siehe § 39 Nr.3 Abs.2-8 DFB-Satzung, auch zum Auswahlverfahren.

<sup>36</sup> Handbuch Fußball-Recht-Koch, S. 949 Rn. 51.

<sup>37</sup> § 42 Nr.1 DFB-Satzung.

<sup>38</sup> Das Sportgericht entscheidet über einen Einspruch gegen die Spielwertung in erster Instanz (§ 17 Nr.3 RuVO).

<sup>39</sup> § 42 Nr.2 b) und c) DFB-Satzung.

<sup>40</sup> Sögiüt, S. 19

<sup>41</sup> § 38 Nr.1 DFB-Satzung.



Es besteht – ähnlich wie das Sportgericht – aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 28 Beisitzern.<sup>42</sup> Gem. § 40 Nr.2 werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vom Bundestag gewählt. Die Wahl bzw. Berufung der 28 Beisitzer richtet sich nach § 39 Nr.2.<sup>43</sup> Mit Ausnahme von Fällen besonderer Bedeutung<sup>44</sup> entscheidet auch das Bundesgericht in einer Dreierbesetzung.<sup>45</sup>

### (2) Zuständigkeit (§ 43 DFB-Satzung)

Zuständig ist das Bundesgericht in der Regel als Rechtsmittelinstanz insbesondere gegen Entscheidungen des Sportgerichts<sup>46</sup> und gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit deren Entscheidungen für nachprüfbar erklärt worden sind und eine Verletzung von DFB-Recht behauptet wird.<sup>47</sup> Außerdem entscheidet es teilweise in erster und letzter Instanz, insbesondere über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen eines Verwaltungsorgans des DFB<sup>48</sup> und über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.<sup>49</sup> Darüber hinaus entscheidet das Bundesgericht auch im Falle des Einspruchs des DFB-Kontrollausschusses gegen Entscheidungen eines Rechtsorgans der Mitgliedsverbände.<sup>50</sup>

### (3) Verfahren

Auch das Verfahren des Bundesgerichts richtet sich nach der RuVO und entspricht weitgehend dem Verfahren vor dem Sportgericht des DFB.

Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bundesgericht sind in §§ 24-31 RuVO enthalten. Dazu zählen das Berufungs- (§§ 24 ff. RuVO) und das Beschwerdeverfahren (§§ 31-32 RuVO).

### 3) Kontrollausschuss (§ 50 Satzung des DFB)

Der Kontrollausschuss ist anders – als das Sport- und das Bundesgericht – kein weisungsunabhängiges Rechtsorgan, sondern ein Verwaltungsorgan des DFB.<sup>51</sup>

### (1) Zusammensetzung

---

<sup>42</sup> § 40 Nr.1 DFB-Satzung.

<sup>43</sup> § 40 Nr.2 DFB-Satzung.

<sup>44</sup> § 40 Nr.5 DFB-Satzung; in einem solchen besonderen Fall entscheidet das Bundesgericht mit einem Vorsitzenden und zwei DFB-Beisitzern und zwei Ligaverbands-Beisitzern.

<sup>45</sup> § 40 Nr.3 und Nr.4 DFB-Satzung.

<sup>46</sup> § 43 Nr.1 a) DFB-Satzung.

<sup>47</sup> § 43 Nr.1 b) DFB-Satzung.

<sup>48</sup> § 43 Nr.4 b) DFB-Satzung.

<sup>49</sup> § 43 Nr.4 c) DFB-Satzung.

<sup>50</sup> § 43 Nr. 2 DFB-Satzung.

<sup>51</sup> Handbuch Fußball-Recht-Koch, S. 948 Rn. 49; Sögit, S. 25.

Der Kontrollausschuss besteht – wie die anderen Ausschüsse des DFB auch – grundsätzlich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.<sup>52</sup> Das Präsidium kann allerdings insgesamt bis zu fünf weitere Mitglieder berufen.<sup>53</sup> Gem. § 47 Abs.3 S.3 sollen die Mitglieder des Kontrollausschusses die Befähigung zum Richteramt oder für den gehobenen oder höheren Polizeidienst haben.

#### (2) Zuständigkeit (§ 50 DFB-Satzung)

Die Aufgabe des Kontrollausschusses besteht im Wesentlichen darin, die Einhaltung von Vorgaben des DFB und des Ligaverbandes zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.<sup>54</sup> Des Weiteren kann er Unsportlichkeiten, welche im Zusammenhang mit Bundesspielen stehen, verfolgen<sup>55</sup> und ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane, Rechtsmittel einzulegen.<sup>56</sup> Gem. § 50 Nr.3 ist er z.B. auch dazu berechtigt, Revision gegen abschließende Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände des DFB einzulegen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Kontrollausschuss als „verbandsinterne Staatsanwaltschaft“<sup>57</sup> des DFB angesehen werden kann.

#### 4) Schiedsgerichte

Neben den bereits genannten Verbandsgerichten stellt der DFB für seine Rechtsstreitigkeiten auch eine im Verband angesiedelte und ausgeprägte Schiedsgerichtsbarkeit zu Verfügung. Insgesamt besteht diese aus sieben verschiedenen (echten) Schiedsgerichten i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO. Fünf dieser Schiedsgerichte sind als Ständige Schiedsgerichte, zwei als Ad-hoc-Gerichte vorgesehen.

Die Schiedsgerichte haben unterschiedliche Zuständigkeiten. So existiert beispielsweise ein eigenes Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband (Liga-Fußball-Verband e.V.), der Deutschen Fußball-Liga (DFL) und dem DFB.<sup>58</sup>

---

<sup>52</sup> § 47 Abs. 2 S.1 DFB-Satzung.

<sup>53</sup> § 47 Abs.5 1. Hs. und § 47 Abs.7 Nr.2; Momentan besteht der Kontrollausschuss aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern. vgl. <http://www.dfb.de/index.php?id=504064> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>54</sup> § 50 Nr.1 S.1 DFB-Satzung.

<sup>55</sup> § 50 Nr.1 S.2 DFB-Satzung; Derartige Fälle treten leider sehr häufig auf. Jüngstes Beispiel dazu ist Emir Spahic (Spieler von Bayer 04 Leverkusen), welcher wegen unsportlichen Verhaltens in der Form des krass sportwidrigen Verhaltens vom Sportgericht mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000 Euro belegt worden ist.

<http://www.dfb.de/news/de/d-dfb-sportgerichtsbarkeit/15-000-euro-geldstrafe-fuer-leverkusens-emir-spahic/56856.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>56</sup> § 50 Nr.1 S.3 DFB-Satzung.

<sup>57</sup> Handbuch Fußball-Recht-Koch, S. 948 Rn. 50.

<sup>58</sup> Siehe zur Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit im deutschen Fußball, Sögit, S. 73 ff.

### III. Überprüfung von Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen

#### 1. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters (Fußballregel Nr.5)

##### a) Definition

In Regel 5 der Spielregeln der FIFA<sup>59</sup> heißt es:

„Die Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen sind endgültig. Dazu gehören auch das Ergebnis des Spiels sowie die Entscheidung auf „Tor“ oder „kein Tor“.

Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur ändern, wenn er feststellt, dass sie falsch war, oder, falls er es für nötig hält, auch auf einen Hinweis eines Schiedsrichterassistenten oder des vierten Offiziellen. Voraussetzung hierfür ist, dass er die Partie weder fortgesetzt noch abgepfiffen hat.“

Was unter einer Tatsachenentscheidung zu verstehen ist, bleibt allerdings sowohl in den Regelwerken der FIFA als auch in denen des DFB offen, obwohl der Begriff von großer Bedeutung ist.

Im Wesentlichen ist es Aufgabe des Unparteiischen, die mit dem Spielgeschehen zusammenhängenden Tatsachen festzustellen und infolgedessen den Regeln entsprechende Entscheidungen zu treffen.<sup>60</sup> Tatsachenentscheidungen lassen sich demnach folgendermaßen definieren:

***„Tatsachenentscheidungen sind alle diejenigen Feststellungen des Schiedsrichters, die den tatsächlichen Ablauf eines Fußballspiels betreffen.“<sup>61</sup>***

Dazu zählen neben Feststellungen über ein Tor z.B. auch solche über die Abseitsstellung, Handspiel oder auch Foulspiel.<sup>62</sup>

##### b) Arten der Tatsachenentscheidung

Man unterscheidet verschiedene Ausprägungen von Tatsachenentscheidungen.

###### 1) Differenzierung bezüglich der Spielwirkung

Unter anderem werden Tatsachenentscheidungen im Hinblick auf ihre Spielwirkung unterschieden.

---

<sup>59</sup> Diesen Spielregeln hat sich der DFB unterworfen und erkennt sie in § 3 Nr.1 DFB-Satzung an.

<sup>60</sup> Hennes, WFV Schriftenreihe Nr.25, 40

<sup>61</sup> Lenz/Imping, SpuRt 1994, 225 (226).

<sup>62</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96); Lenz/Imping, SpuRt 1994, 225 (226).

### (1) Tatsachenentscheidungen mit Wirkung auf das Spiel und das Spielergebnis

Tatsachenentscheidungen mit Wirkung auf das Spiel und das Spielergebnis sind all diejenigen Entscheidungen eines Schiedsrichters, die sich ausschließlich auf den tatsächlichen Verlauf des Spiels und dessen Ergebnis auswirken.

### (2) Tatsachenentscheidungen mit Wirkung über das Spiel hinaus

Tatsachenentscheidungen mit Wirkung über das Spiel hinaus dagegen sind alle vom Schiedsrichter während des Spiels verhängten Spielstrafen gegen einen Spieler (sog. Disziplinarmaßnahmen), deren Wirkung sich auch über das Spielende hinaus erstreckt, weil sie Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Spielsperre für den betroffenen Spieler, sind. Als Beispiel können hier die Gelbe, die Gelb-Rote und die Rote Karte genannt werden.

## 2) Positive und negative Tatsachenentscheidungen

Eine weitere Differenzierung gibt es im Hinblick auf Tatsachenentscheidungen, die eine persönliche Bestrafung des Spielers mit sich führen.

### (1) Positive Tatsachenentscheidungen

Eine sog. positive Tatsachenentscheidung ist gegeben, wenn der Schiedsrichter eine von ihm beobachtete Verfehlung des Spielers als strafwürdig empfindet und infolge dessen eine persönliche Strafe gegen diesen Spieler ausspricht.<sup>63</sup>

### (2) Negative Tatsachenentscheidungen

Dagegen spricht man von negativen Tatsachenentscheidungen, wenn der Schiedsrichter ein tatsächliches Vergehen eines Spielers nicht als strafwürdig erachtet und daher von einer Disziplinarmaßnahme absieht. Eine solche negative Tatsachenentscheidung kann unterschiedliche Gründe haben. Zum einen kann es sein, dass der Schiedsrichter das Vergehen zwar registriert, aber eine Bestrafung für nicht angemessen erachtet. Zum anderen kommt es vor, dass der Unparteiische das Vergehen schlichtweg nicht wahrnimmt, obwohl es ihm oder einem seiner Assistenten möglich gewesen wäre, die Situation wahrzunehmen.<sup>64</sup>

## c) Unterscheidung nach der Auffassung von Vieweg

---

<sup>63</sup> Hennes, WFV Schriftenreihe Nr.25, 40 (46).

<sup>64</sup> Hennes, WFV Schriftenreihe Nr.25, 40 (46).

Anderer Ansicht bezüglich der verschiedenen Arten von Tatsachenentscheidung ist Vieweg. Er unterscheidet vier Arten von Tatsachenentscheidungen.<sup>65</sup>

### 1) Tatsachenentscheidungen im eigentlichen Sinne

Unter einer Tatsachenentscheidung im eigentlichen Sinne versteht man ein einmaliges, im Nachhinein nicht wiederholbares Ereignis im Wettkampf. Sie stellt eine endgültige Entscheidung durch den Schiedsrichter aufgrund der von ihm selbst getroffenen Tatsachenfeststellung dar, d.h. er erhält keine Unterstützung durch seine Assistenten („Vier-Augen-Prinzip“) und/oder andere Hilfsmittel (z.B. Videobeweis).<sup>66</sup>

Ein Einspruch direkt beim Schiedsrichter kann nicht erhoben werden, es sei denn, es liegt eine willkürliche, grob fehlerhafte, offenkundig unrichtige Schiedsrichterentscheidung bzw. eine zielgerichtete, bewusste Manipulation seitens des Schiedsrichters vor.<sup>67</sup>

### 2) Tatsachenentscheidungen nach Abstimmung bzw. technischer Entscheidungsunterstützung

Im Gegensatz zu den Tatsachenentscheidungen i.e.S. hält der Schiedsrichter bei Tatsachenentscheidungen nach Abstimmung bzw. technischer Entscheidungsunterstützung bei Zweifeln Rücksprache mit seinen Assistenten oder greift auf technische Hilfsmittel<sup>68</sup> zurück. Dies hat zwar den Nachteil, dass es im Laufe eines Spiels möglicherweise zu kurzzeitigen Spielunterbrechungen kommt, allerdings bringt es auch den Vorteil mit sich, dass sich die Entscheidungsgrundlage verbessert und somit die Anzahl der Fehlentscheidungen verringert wird.<sup>69</sup>

### 3) Tatsachenentscheidung mit der Möglichkeit abschließender verbandsinterner Überprüfung und ggf. Korrektur während des Wettkampfes

Tatsachenentscheidungen mit der Möglichkeit abschließender verbandsinterner Überprüfung und ggf. Korrektur während des Wettkampfes (bis zur Siegerehrung) sind nur anzunehmen, wenn die Sport- bzw. Wettkampffregeln die Möglichkeit eines Protest beim Unparteiischen

---

<sup>65</sup> Vgl. hierzu Vieweg in FS Röhrich, S. 1255 (1261 ff.).

<sup>66</sup> Vieweg, FS Röhrich, S. 1255 (1262).

<sup>67</sup> Vieweg, FS Röhrich, S. 1255 (1262 f).

<sup>68</sup> Seit der Spielzeit 2013/2014 wird in der englischen Premier-League das sog. Hawk-Eye-System zur Unterstützung der Schiedsrichter verwendet. Hierzu wurden in den Stadien der obersten englischen Spielklasse mehrere Hochgeschwindigkeitskameras installiert, die das Geschehen auf dem Spielfeld aus mehreren Perspektiven und Winkeln aufzeichnen. Aus den so aufgezeichneten Daten errechnet ein Computer die exakte Position des Balles. Hat dieser die Torlinie überschritten, sendet das System automatisch ein Signal an das Schiedsrichter-Gespann. vgl. [http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/584596/artikel\\_premier-league-fuehrt-hawk-eye-ein.html](http://www.kicker.de/news/fussball/intligen/startseite/584596/artikel_premier-league-fuehrt-hawk-eye-ein.html) (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>69</sup> Vieweg, FS Röhrich, S. 1255 (1263).

vorsehen und dieser dann infolge dieses Protests auf technische Entscheidungshilfen zurückgreift.<sup>70</sup>

Beispielhaft hierfür kann die sog. „Challenge“-Regel im Tennissport<sup>71</sup> genannt werden.

- 4) Tatsachenentscheidungen, die erst nach Ende des Wettkampfes erfolgen (können)

Schließlich gibt es noch Tatsachenentscheidungen, die erst nach Ende des Wettkampfes erfolgen. Auch diese können zu einer Ergebnisänderung führen, indem ein Sportler im Nachhinein z.B. wegen eines positiven Dopingbefundes disqualifiziert wird.<sup>72</sup>

## 2. Regelverstoß des Schiedsrichters

Von den Tatsachenentscheidungen lassen sich sog. Regelverstöße unterscheiden. Die Differenzierung gründet sich auf die sprachliche Auslegung der Regel 5 Abschnitt 3 Satz 1. Dort heißt es „Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen sind endgültig“. Im Umkehrschluss bedeutet diese Aussage, dass alle Entscheidungen, welche keine Tatsachen des Unparteiischen betreffen, nicht endgültig sein sollen.<sup>73</sup>

Der Begriff des Regelverstoßes lässt sich als fehlerhafte Regelanwendung des Schiedsrichters auf eine – richtige oder unrichtige – Tatsachenentscheidung definieren.<sup>74</sup>

Der Unterschied liegt demnach auf der Ebene der Regelanwendung. Bei einem Regelverstoß folgt eine fehlerhafte Regelanwendung des Unparteiischen auf den von ihm beobachteten Sachverhalt. Anders ist dies bei einer fehlerhaften Tatsachenentscheidung. Hier wendet der Schiedsrichter die Regeln zwar richtig bzw. konsequent an, allerdings gründet diese Regelanwendung in einer falschen Wahrnehmung des beobachteten Sachverhalts.

Zur Veranschaulichung folgt ein einfaches Beispiel: Eine *fehlerhafte Tatsachenentscheidung* liegt vor, wenn der Schiedsrichter ein Foul im Strafraum wahrnimmt und auf Elfmeter entscheidet, obwohl das Foul außerhalb des Strafraums begangen wurde. Ein *Regelverstoß* hin-

---

<sup>70</sup> Vieweg, FS Röhricht, S. 1255 (1263 f).

<sup>71</sup> Nach dieser Spielregel erhält jeder Spieler pro Satz eine feste Zahl (je nach Turnier zwei bis drei) von sog. „Challenges“, d.h. die Möglichkeit, die Entscheidung des Schieds- und Linienrichters durch Aufrufen des Videobeweises (einer Computersimulation basierend auf dem Hawk-Eye-System) überprüfen zu lassen. Liegt der Spieler in seiner Einschätzung falsch, wird ihm eine Challenge abgezogen. vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Tennis#Schiedsrichter> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>72</sup> Vieweg, FS Röhricht, S. 1255 (1264).

<sup>73</sup> Hilpert, SpuRt 1999, 49 (52).

<sup>74</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, Teil 2 Rn. 110; Lenz/Imping, S. 276.

gegen liegt vor, wenn der Schiedsrichter das Foul zutreffend außerhalb des Strafraums wahrnimmt und dennoch regelwidrig auf Strafstoß entscheidet.<sup>75</sup>

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Konstellationen von Regelverstößen unterscheiden:<sup>76</sup>

- Die *wissentliche Nichtanwendung* einer vorgesehenen Regel (Beispiel: der Unparteiische nimmt ein Foul bewusst wahr, entscheidet allerdings nicht auf Frei- bzw. Strafstoß)
- Die *fehlerhafte Auslegung* einer vorgesehenen Regel (Beispiel: der Schiedsrichter stellt einen Spieler mittels einer Gelb-Roten Karte vom Platz, obwohl dieser im Voraus noch gar nicht mit einer Gelben Karte ermahnt wurde)
- Die *Anwendung einer nicht bekannten beziehungsweise nicht existierenden Regel* (Beispiel: der Schiedsrichter spricht nach einem Vergehen eines Spielers eine Zeitstrafe gegen diesen aus, obwohl eine solche in den Regeln nicht vorgesehen ist).

### **3. Ergebnis und Rechtsfolge der Unterscheidung**

Bedeutung erlangt diese Differenzierung im Hinblick auf ihre nachträgliche Überprüfbarkeit durch die Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit.

#### a) Tatsachenentscheidungen

In Bezug auf Tatsachenentscheidungen gilt das Grundprinzip der Unanfechtbarkeit.<sup>77</sup> Danach sind Wahrnehmungen des Schiedsrichters über Tatsachen als Tatsachenentscheidungen grundsätzlich endgültig, d.h. unanfechtbar und daher im Nachhinein durch die Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit nicht überprüfbar, selbst wenn sich diese Tatsachenentscheidungen im Nachhinein als evident falsch erweisen.<sup>78</sup>

#### 1) Ausnahme bei offensichtlich fehlerhaften Tatsachenentscheidungen

Eine Ausnahme bezüglich der Unanfechtbarkeit der Tatsachenentscheidung eines Schiedsrichters kann jedoch bezüglich einer persönlichen Strafe gegen einen Spieler bestehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich der Schiedsrichter im Zeitpunkt seiner Tatsa-

---

<sup>75</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96)

<sup>76</sup> Sögüt, S. 103.

<sup>77</sup> Abgeleitet aus Regel 5 Abschnitt 3 Satz 1 der FIFA-Fußballregeln.

<sup>78</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96).

chenentscheidung offensichtlich irrte und infolgedessen eine fehlerhafte Tatsachenentscheidung traf.<sup>79</sup>

Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn der Unparteiische gegenüber einem Spieler eine Verwarnung (Gelbe Karte) nach Regel 12 ausspricht und sich dabei über die Person des Spielers geirrt hat.<sup>80</sup>

## 2) Ausnahme bei bewussten Spielmanipulationen durch den Schiedsrichter

Eine weitere Ausnahme des Grundprinzips der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen besteht darüber hinaus auch in Fällen, in denen eine willentlich herbeigeführte Fehlentscheidung zum Zwecke einer Spielmanipulation<sup>81</sup> seitens des Unparteiischen vorliegt.<sup>82</sup>

Liegt eine erfolgreiche Spielmanipulation, d.h. eine tatsächlich erfolgte sportwidrige Manipulation des Spielablaufs nach vorheriger Verabredung, vor, steht den Vereinen bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften nach § 17 a Nr.1, 1.HS RuVO i.V.m. § 17 Nr.2 e) RuVO das Recht zur Verfügung, gegen die Spielwertung Einspruch einzulegen. Die Beweislast liegt in diesen Fällen auf der Seite des Einspruchsberechtigten.

Die Rechtsfolgen eines nach § 17a Nr.1 begründeten Einspruchs können sowohl eine Neuansetzung des betroffenen Spiels, d.h. Spielwiederholung, oder die Spielwertung mit 0:2 Toren gegen den Verein, welcher die Spielmanipulation verschuldete, sein.<sup>83</sup>

## b) Regelverstöße

Anders als Tatsachenentscheidungen können Regelverstöße hingegen unter der Voraussetzung, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit „spielentscheidende“ Bedeutung haben, angefochten und nachträglich überprüft werden.<sup>84</sup> So kann unter anderem die Spielwertung eines Bundesspiels angefochten werden, wenn ein Regelverstoß des Unparteiischen „die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat“.<sup>85</sup>

## 4. Unterschied: FIFA – DFB

---

<sup>79</sup> Sögüt, S. 106.

<sup>80</sup> Hilpert, SpuRt 1999, 49 (51); In einem solchen Fall kann nach § 12 DFB-RuVO innerhalb eines Tages nach dem Spiel schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters eingelegt werden.

<sup>81</sup> Als einer der bisher wenigen bekannten Fälle von Spielmanipulationen im deutschen Fußballsport kann hier der sog. „Hoyzer-Skandal“ genannt werden. Infolge dieses Skandals wurden mehrere Spiele durch den ehemaligen deutschen Fußballschiedsrichter Robert Hoyzer manipuliert. vgl. zum Hoyzer-Skandal: Hilpert, Sportrechtssprechung, Teil 3 Rn. 4 ff.

<sup>82</sup> PHBSportR-Summerer, Teil 2 Rn. 307.

<sup>83</sup> Hilpert, Fußballstrafrecht, § 17a RuVO Rn. 46.

<sup>84</sup> PHBSportR-Summerer, Teil 2 Rn. 304.

<sup>85</sup> § 17 Nr.2 c) DFB-RuVO; PHBSportR-Summerer, Teil 2 Rn. 304.



Während es im Bereich des deutschen Fußballbundes eine begriffliche Differenzierung zwischen Tatsachenentscheidung und Regelverstoß gibt<sup>86</sup>, ist dies in den Statuten des internationalen Fußballverbandes FIFA nicht der Fall. Durch diese Differenzierung gelangten in der Vergangenheit die FIFA und der DFB bei gleichen Sachverhalten häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>87</sup>

So entschied das DFB-Sportgericht z.B. auf eine Spielwiederholung im Bundesligaspiel zwischen dem TSV 1860 München und dem Karlsruher SC in der Saison 1997/1998 mit der Begründung, es hätte ein Regelverstoß durch den Unparteiischen vorgelegen.

Die Entscheidung wurde jedoch von der FIFA bzw. deren Rechtsorganen revidiert und es blieb stattdessen bei der ursprünglichen Spielwertung, da die FIFA in diesem Fall eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters annahm.<sup>88</sup>

Allerdings erkennt auch die FIFA die bereits genannten Ausnahmen des Grundprinzips der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen – offensichtlich fehlerhafte Tatsachenentscheidungen und bewusste Spielmanipulation – an und relativiert in diesen Fällen die Endgültigkeit von Tatsachenentscheidungen des Unparteiischen.<sup>89</sup>

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse von FIFA und DFB stellen sich *Götze* und *Lauterbach* die Frage, ob eine solche Unterscheidung noch Sinn machen kann.

Ihrer Meinung nach sind die verschiedenen Ergebnisse von FIFA und DFB nicht etwa eine Folge der falschen Anwendung der Unterscheidung von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß, sondern resultieren vielmehr aus der ungenauen Definition dieses Begriffspaares.<sup>90</sup>

Dabei bemängeln sie auch, dass weder im Bereich des DFB noch im Bereich der FIFA eine Definition der Tatsachenentscheidung zu finden ist, obwohl der Begriff eine enorme Bedeutung aufweist. Mit diesem Mangel verstoßen FIFA und DFB gegen das verfassungsrechtlich geschützte Bestimmtheitsgebot von Normen als allgemeinem Rechtsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG.<sup>91</sup>

---

<sup>86</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96); PHBSportR-*Summerer*, Teil 2 Rn. 304 ff.

<sup>87</sup> Sögüt, S. 104.

<sup>88</sup> Sögüt, S. 105; Hilpert, Sportrechtsprechung, Teil 2 Rn.111 (S. 162 f); Im Laufe dieses Spieles unterbrach der Schiedsrichter das Spiel durch einen Pfiff wegen Foulspiels eines Münchener. Auf den nach dem Pfiff noch erfolgten Schuss eines Karlsruher Spielers erkannte er dennoch auf Tor, obwohl er wusste, dass dies nach der Regel nicht zulässig war. Siehe zum Sachverhalt: Hilpert, Fußballstrafrecht, Teil 2 Rn. 107.

<sup>89</sup> Sögüt, S. 106 f.

<sup>90</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96).

<sup>91</sup> Siehe dazu Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, S. 96 f.

Der DFB reagierte auf die Interventionen der FIFA und ergänzte seine Statuten dahingehend, dass Entscheidungen der DFB-Gerichtsbarkeit bezüglich einer Spielwiederung wegen eines spielentscheidenden Regelverstößes nunmehr der FIFA zur abschließenden Beurteilung vorgelegt werden müssen.<sup>92</sup>

Somit kann festgehalten werden, dass für die Differenzierung zwischen Tatsachenentscheidungen und Regelverstößen kein fundierter Anknüpfungspunkt geboten ist.<sup>93</sup>

## **5. Bekannte Fälle innerhalb der DFB-Sportgerichtsbarkeit**

Im Laufe der Jahre beschäftigte sich die DFB-Sportgerichtsbarkeit mit einigen strittigen Szenen, die auch in der Öffentlichkeit Aufsehen erregten und Gegenstand vieler Diskussionen wurden. Im Folgenden werden daher drei bekannte Fälle von sog. „Phantom-Toren“ erläutert.

### a) Das „Phantom-Tor“ von Neunkirchen – „Kobel“

#### 1) Sachverhalt

Im Spiel der 2. Liga Süd zwischen Borussia Neunkirchen und den Stuttgarter Kickers am 21. Oktober 1978 entschied der Schiedsrichter auf Tor, obwohl der Ball zu keinem Zeitpunkt im Tor war. Stattdessen war der Ball nach einem Schuss des Spielers Heinz-Dieter Kobel am Tor vorbeigeflogen, an der Tornetzhalterung abgeprallt und auf der hinteren Tornetzlinie entlanggelaufen.<sup>94</sup>

#### 2) Urteil

Das Bundesgericht des DFB setzte in diesem Fall das Spiel neu an, obwohl nach Auswertung der Fernsehbilder deutlich wurde, dass es sich um eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters handelte. Begründet wurde die Maßnahme damit, dass dies in extremen Ausnahmefällen zulässig sei, wenn die Fehlerhaftigkeit der Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters offenkundig sei. Offenkundig soll ein solcher Fehler dann sein, wenn jeder Spieler oder Zuschauer, welcher die Szene ohne Sichtbehinderung verfolgen konnte, den Ball als unmittelbar und beweisbar außerhalb der Torpfosten sah.

Außerdem würde der Zwang, auch bei einer solchen Offenkundigkeit die Tatsachenentscheidung so zu akzeptieren, die Regel 5 zu einer Farce degradieren.<sup>95</sup>

---

<sup>92</sup> § 18 Nr.6, S.2 RuVO.

<sup>93</sup> Götze/Lauterbach, SpuRt 2003, 95 (96); so auch Sögit, S. 105.

<sup>94</sup> Hilpert, Sportrechtsprechung, Teil 2 Rn.107; Sögit, S. 108.

<sup>95</sup> Hilpert, SpuRt 1999, 49 (52); Sögit, S.108.

## b) Das „Phantom-Tor“ von München – „Helmer“

### 1) Sachverhalt

Etwas anders, aber dennoch sehr ähnlich ist der Fall des als sog. „Phantomtor“ in die Geschichte eingegangenen Tores von Thomas Helmer im Bundesligaspiel zwischen dem FC Bayern München und dem 1. FC Nürnberg am 23. April 1994.

Im Laufe dieses Spieles sprang dem Bayern-Spieler Helmer nach einem Eckball für den FC Bayern München der Ball von hinten an das Bein. Der Nürnberger Torwart Andreas Köpke hechtete in die untere rechte Torecke, ohne den Ball zu berühren. Unmittelbar danach bzw. fast gleichzeitig trat Helmer mittels Absatztkick den Ball neben das Tor ins Aus, wobei der Ball verhältnismäßig langsam rollte und schließlich nach wenigen Metern liegen blieb. Schiedsrichter Hans-Joachim Osmers konnte die Situation aus seiner Position nicht genau überblicken. Laut Urteilstatbestand war er darüber im Zweifel, ob der Ball nach dem ersten Kontakt mit Helmers Bein oder als Köpke hechtete die Torlinie überquerte. Aufgrund seiner Zweifel blickte er, um sich eventuell Gewissheit zu verschaffen, zu seinem Assistenten, welcher in günstigerer Position stand. Dieser hob seine Fahne und lief in Richtung Mittellinie, weshalb Osmers davon ausging, der Ball hätte die Torlinie bereits nach dem ersten Ballkontakt von Helmer überquert. Der Assistent jedoch war der Auffassung, der Ball sei nach dem zweiten Ballkontakt durch Helmer in das Tor befördert worden. Dass dies in dieser Situation nicht der Fall war, erkannte der Unparteiische Osmers allerdings deutlich.

Der Schiedsrichter entschied somit aufgrund eines Missverständnisses zwischen seinem Assistenten und ihm auf Tor, wodurch der zu diesem Zeitpunkt abstiegsbedrohte 1. FC Nürnberg mit 2:1 verlor.<sup>96</sup>

### 2) Urteil

Nachdem der 1.FC Nürnberg Einspruch eingelegt hatte, wurde die Spielwertung durch das Sportgericht aufgehoben und eine Spielwiederholung angesetzt. Der FC Bayern München gewann das Nachholspiel mit 5:0 und der 1. FC Nürnberg ging den Weg in die Zweitklassigkeit.

Das Sportgericht stützte sein Urteil auf die Annahme, bei der Entscheidung des Schiedsrichters hätte es sich nicht um eine prinzipiell unanfechtbare Tatsachenentscheidung gehandelt, sondern vielmehr um einen Regelverstoß. Dieser Regelverstoß wurde damit begründet, dass der Schiedsrichter keine Tatsachenfeststellung treffen könne, wenn er selbst Zweifel an einem Torerfolg habe. In einem solchen Fall müsse er im Anschluss an den vermeintlichen Torerfolg

---

<sup>96</sup> Urteil des DFB-Sportgerichts vom 11.5.1994 in SpuRt 1994, 110 ff.

mündliche Absprache mit seinem Assistenten führen. Beide – Schiedsrichter und Assistent – seien aufgrund der fehlerhaften Kommunikation von zwei verschiedenen Spielvorgängen ausgegangen. Die Feststellung, dass der Ball im Tor war, stellte nach Auffassung des Sportgerichts mithin keine Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters nach Regel 5 Abs.3 S.1 (damals noch Regel 5 Abs.2 S.2), sondern eine solche des Assistenten dar.

Nach Auffassung des Sportgerichts hatte dies zur Folge, dass die Torentscheidung des Schiedsrichters einen Verstoß gegen Regel 10 darstelle.<sup>97</sup>

### c) Das „Phantom-Tor“ von Sinsheim – „Kießling“

#### 1) Sachverhalt

Der jüngste Fall eines sog. „Phantomtors“ ereignete sich am 18. Oktober 2013 im Bundesligaspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim und Bayer 04 Leverkusen. Das Spiel endete mit 2:1 Toren für Leverkusen.

In der 68. Minute köpfte Stefan Kießling (Leverkusen) den Ball nach einem Eckball in Richtung des Hoffenheimer Tores. Der Ball segelte knapp am linken Pfosten vorbei, traf das Außenetz und flog durch ein Loch im Tornetz ins Tor. Schiedsrichter Dr. Felix Brych hatte zunächst Zweifel, ob das Tor regelgerecht zustande gekommen war, da ihm kurzzeitig die Sicht versperrt war. Aufgrund seiner Zweifel befragte er anschließend den Spieler Kießling, welcher sinngemäß antwortete, dass er von einem regulären Treffer ausgehe. Da es zunächst keinerlei Proteste seitens der Hoffenheimer Spieler gab, entschied der Unparteiische auf Tor für Leverkusen und pfiff das Spiel wieder an.<sup>98</sup>

Erst nach einigen Minuten – nachdem Hoffenheimer Auswechselspieler das Loch im Tornetz beim Aufwärmen wahrnahmen – setzten Reklamationen ein.<sup>99</sup>

Die TSG 1899 legte daraufhin Einspruch gegen die Spielwertung ein. Ihr Einspruch war zunächst auf § 17 Nr.2 b) RuVO (Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen unabwendbaren Umstand) und § 17 Nr.2 c) RuVO (Regelverstoß des Schiedsrichters) gestützt. Im Laufe der mündlichen Verhandlung berief man sich auf den ungeschriebenen Einspruchsgrund der Absurdität des Treffers, welcher sich aus dem Grundsatz ableite, dass die sportliche Gerechtigkeit in einem derartigen Fall Vorrang haben müsse.<sup>100</sup>

#### 2) Urteil

---

<sup>97</sup> Urteil des DFB-Sportgerichts vom 11.5.1994 in SpuRt 1994, 110 (111 f).

<sup>98</sup> Bis zum Wiederanpfiff hätte er gem. Regel 5 Abs.3 S.2 und S.3 seine Entscheidung noch ändern können.

<sup>99</sup> Urteil des DFB-Sportgerichts vom 28.10.2013 in Causa Sport 2013, 291.

<sup>100</sup> Urteil des DFB-Sportgerichts vom 28.10.2013 in Causa Sport 2013, 291 (292).

Das Sportgericht wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Einen unabwendbaren Umstand während des Spiels i.S.d. § 17 Nr.2 b) RuVO lehnte das Sportgericht ab, da durch Fernsehbilder belegt werden konnte, dass das Tornetz bereits in der Aufwärmphase beschädigt war. Die Tatsache der Beschädigung war für die TSG 1899 Hofenheim als gastgebenden Verein mithin nicht unabwendbar.

Auch ein Regelverstoß des Schiedsrichters (§ 17 Nr.2 c) RuVO) lag nicht vor, da die Unparteiischen vor dem Torentscheid zur Beseitigung ihrer Zweifel miteinander kommuniziert hatten. Bei der Schiedsrichterentscheidung handelte es sich daher um eine unumstößliche – wenn auch falsche – Tatsachenentscheidung i.S.d. Regel 5.

Des Weiteren wies das Sportgericht auch eine analoge Anwendung des § 17 Nr.2 RuVO zurück. Das Festhalten am Prinzip der Tatsachenentscheidung sei in diesem Fall weder unerträglich noch absurd, da mehrere Beteiligte zunächst an einem regulären Treffer glaubten.<sup>101</sup>

#### d) Stellungnahme

Obwohl die Lösung des Sportgerichts 1978 über einen „Einzigartigkeitsfall“<sup>102</sup> Befürworter<sup>103</sup> in der Literatur findet, muss sie dennoch als nicht richtig abgelehnt werden. Sie steht der eindeutigen Regel 5 Abs.3 S.1 entgegen, zu dessen Einhaltung sich der DFB satzungsmäßig verpflichtet hat.<sup>104</sup>

Auch der Weg über die Konstruktion eines Regelverstoßes des Schiedsrichters i.S.d. § 17 Nr.2 c) RuVO – wie im Fall „Helmer“ – kann nicht richtig sein. Auch wenn es eventuell als ungerecht erscheint, dass der Unparteiische ein Tor gibt, obwohl der Ball erkennbar am Tor vorbei rollte, mutet die Konstruktion eines Regelverstoßes durch die Übernahme einer Drittfeststellung seltsam an. Es liegt nahe anzunehmen, dass das Sportgericht in diesem Fall unter allen Umständen einen Ausweg von der Bindungswirkung der Tatsachenentscheidung suchte. Das hat es zwar erreicht<sup>105</sup>, aber dabei den sowieso schon sehr kurzen Sachverhalt zu unterteilen ist wenig nachvollziehbar. Logischer wäre doch anzunehmen, dass der Schiedsrichter den gesamten Sachverhalt wahrgenommen hat und schließend auf Tor entschied.

Insofern führt die Konstruktion eines Regelverstoßes zu Rechtsunsicherheit<sup>106</sup> und ist damit nicht vorzugswürdig, zumal Entscheidungen der DFB-Gerichtsbarkeit bezüglich einer Spiel-

---

<sup>101</sup> Urteil des DFB-Sportgerichts vom 28.10.2013 in Causa Sport 2013, 291 (292).

<sup>102</sup> Hilpert, SpuRt 1999, 49 (53).

<sup>103</sup> So z.B.: Waske in SpuRt 1994, 189 (190) und Lenz/Imping in SpuRt 1994, 225 (227).

<sup>104</sup> § 3 Nr.1, S.2 und Nr.3 DFB-Satzung.

<sup>105</sup> Die FIFA hielt nach Akteneinsicht fest, dass sich der DFB durch die Entscheidung auf Spielwiederholung im Rahmen seiner Kompetenzen bewegte, wonach kein Grund für ein Einschreiten bestand. Siehe dazu: Eilers, in SpuRt 1994, 79 f.

<sup>106</sup> So auch Sögiüt, S. 111.

wiederholung wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes nunmehr der FIFA zur abschließenden Beurteilung vorgelegt werden müssen.<sup>107</sup>

Im Ergebnis hat das Sportgericht einzig im Fall „Kießling“ die richtige Entscheidung getroffen, indem es am Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern festhielt, obwohl die Entscheidung in der breiten Öffentlichkeit auf Kritik stieß. Dies führt zum einen zu Rechtssicherheit und zum anderen wurde dadurch ein Konflikt zwischen DFB und FIFA vermieden. Wie bereits erwähnt, ist der DFB aufgrund seiner Mitgliedschaft in der FIFA und der daraus resultierenden Statutenunterwerfung in Art. 10 Nr.4 und Art. 13 Nr.1 der FIFA-Statuten dazu verpflichtet, sämtliche Reglemente, Entscheidungen und Spielregeln zu befolgen und ausschließlich nach den Regeln des International Football Association Board (IFAB) zu spielen.

Durch die Differenzierung zwischen Regelverstößen und Tatsachenentscheidungen hat der DFB bereits die Möglichkeit geschaffen, Entscheidungen des Unparteiischen zu überprüfen<sup>108</sup>. Dabei sollte es der DFB belassen und nicht versuchen durch die Konstruktion eines Regelverstoßes das Prinzip der Tatsachenentscheidung zu umgehen.

#### **IV. Schluss**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Mittelpunkt der Diskussion über die Überprüfbarkeit von Schiedsrichterentscheidungen das Prinzip der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidungen steht. Danach können selbst offenkundig falsche Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters aufgrund der Fußballregeln der FIFA nicht durch die vom DFB eingerichtete Verbandsgerichtsbarkeit aufgehoben bzw. überprüft werden. Die Überprüfung von Regelverstößen ist im Bereich des DFB jedoch teilweise möglich.

Meines Erachtens ist die nachträgliche Überprüfbarkeit von Schiedsrichterentscheidungen zumindest in einigen Fällen der falsche Ansatz. Durch die heutzutage nahezu perfektionierten technischen Möglichkeiten ist insbesondere die Entscheidung über „Tor“ oder „kein Tor“ innerhalb weniger Sekunden möglich.

Wie bereits erwähnt, kommt daher z.B. in der englischen Premier League seit der Spielzeit 2013/2014 eine Torlinientechnologie zum Einsatz, welche dem Schiedsrichter im Falle eines gefallenen Tores ein Signal an seine Armbanduhr schickt. Dieser kann daher auf Tor entscheiden, ohne sich darüber den Kopf zu zerbrechen. Dies hat zudem den Vorteil, dass sowohl

---

<sup>107</sup> § 18 Nr.6, S.2 RuVO.

<sup>108</sup> Quirling, Causa Sport 2013, 293 (295).

während des Spiels als auch danach lästige Diskussionen entfallen und der Fokus von der Schiedsrichterentscheidung weg und eher zum Spiel hin gerichtet wird.

Deshalb ist es meiner Meinung nach auch schade, dass sich die Verantwortlichen der Vereine der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga im März dieses Jahres gegen die Einführung einer Torlinientechnologie entschieden haben.<sup>109</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Entscheidung der Deutschen Fußball-Liga (DFL) im Laufe der nächsten Jahre ändert.

Schließlich hat sich auch die Ansicht der FIFA bezüglich der Torlinientechnologie in den letzten Jahren geändert, weshalb bei der in diesem Sommer stattfindenden Weltmeisterschaft erstmals eine Torlinientechnologie (GoalControl) zum Einsatz kommen wird, was vor allem die Schiedsrichter erfreut.<sup>110</sup>

---

Jakob Förtsch

Bayreuth, 14. April 2014

---

<sup>109</sup> <http://www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-dfl-stimmt-gegen-einfuehrung-von-torlinientechnik-a-960509.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).

<sup>110</sup> <http://www.spiegel.de/sport/fussball/fifa-wm-2014-mit-torlinientechnik-goalcontrol-a-908972.html> (zuletzt abgerufen am 14.4.2014).